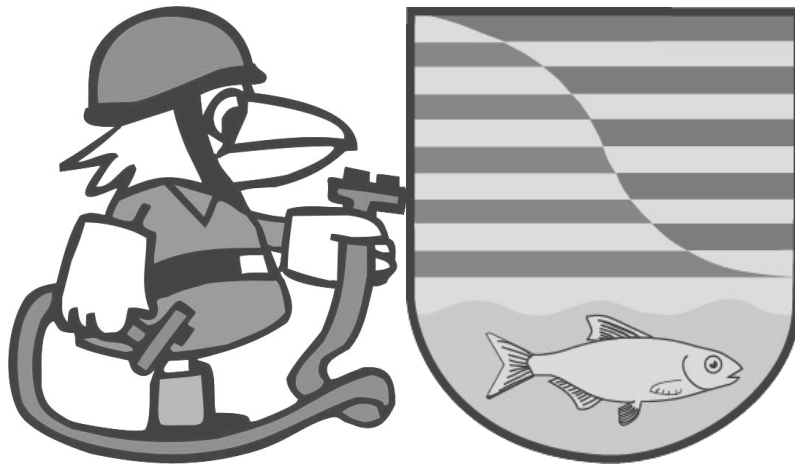


Jugendordnung



der Jugendfeuerwehren

des

Amtes Barnim- Oderbruch

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Wesen, Sitz, Vertretung	Seite 3
2. Zweck, Aufgaben und Ziele	Seite 3
3. Mitgliedschaft	Seite 4
4. Organe, Organisation	Seite 4
5. Amtsjugendwart/in	Seite 5/6
6. Jugendwart/in	Seite 6
7. Jugendausschuss, Jugendsprecher	Seite 7
8. Bekleidung, Ausrüstung	Seite 7
9. Ausbildung, Einsatz, Versicherungsschutz, Unfallverhütung	Seite 7
10. Übernahme in den aktiven Dienst (Einsatzabteilung)	Seite 7
11. Verstöße/ Ordnungsmaßnahmen	Seite 8
12. Schlussbestimmungen	Seite 8

1. Name, Wesen, Sitz, Vertretung

- (1) Die Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (nachfolgend Jugendfeuerwehren) sind der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren innerhalb der Bundkörperschaft des Amtes Barnim- Oderbruch. Sitz ist das Dienstgebäude des Amtes Barnim- Oderbruch.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen, die ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim Oderbruch nach dieser Ordnung gestalten.
- (3) Die einzelnen Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht der jeweiligen Ortswehrführung, die sich des Jugendwartes/ der Jugendwartin, als Leiter/in der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Vertreten werden die Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch durch den/ die Amtsjugendwart/in, die einzelnen Jugendfeuerwehren vor Ort durch den/ die Jugendwart/in.

2 Zweck, Aufgaben, Ziele

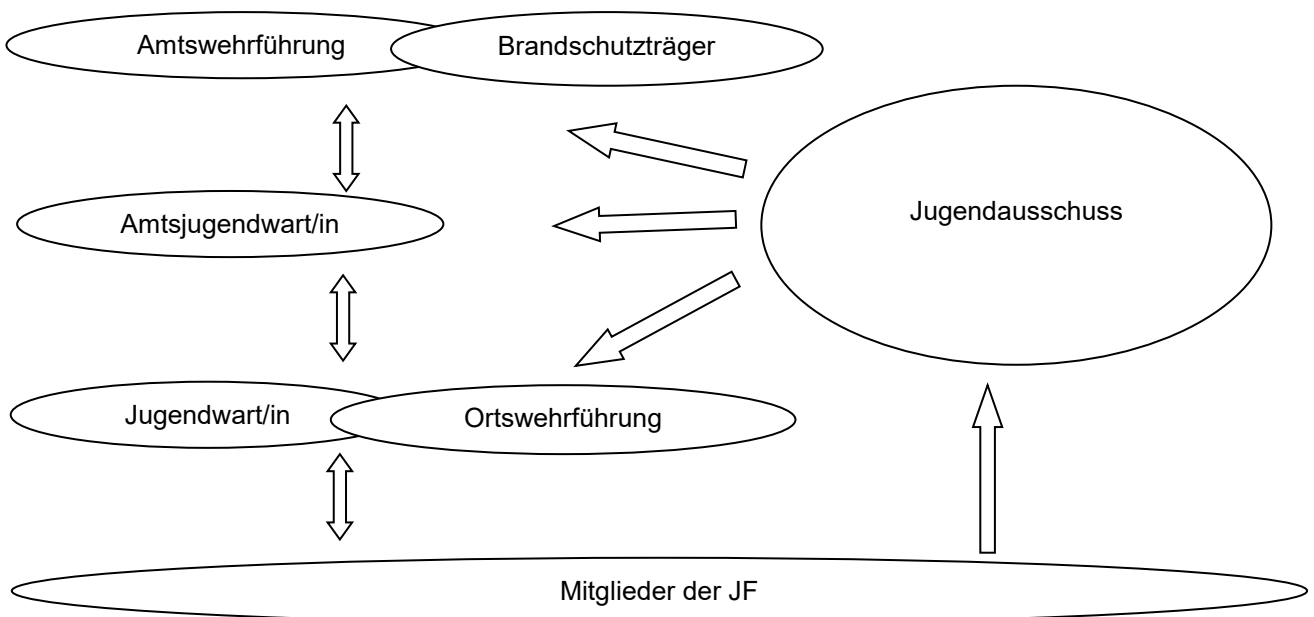
- (1) Die Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch widmen sich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit. Sie erkennen die Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr, Landesjugendfeuerwehr sowie Kreisjugendfeuerwehr an.
- (2) Sie haben folgende Aufgaben:
 1. Planung und Durchführung von Fortbildungen der Jugendwarte/Jugendwartinnen.
 2. Nachwuchsförderung.
 3. Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Wettkämpfen und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit auf Orts- und Amtsebene.
 4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen.
 5. Instandhaltung von Ausrüstung der Jugendfeuerwehren.
 6. Bildung eines Bekleidungs-pools.
- (3) Sie haben folgende Ziele:
 1. Einführung in die dem Gemeinwohl und tätiger Nächstenliebe gewidmeten Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren.
 2. Vorbereitung auf die Aufgaben als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
 3. Förderung des Gemeinschaftslebens, des gegenseitigen Verstehens sowie der demokratischen Lebens- und Umgangsformen durch aktive Einbeziehung bei Organisation von Ausbildungen, Begegnungen, Wettkämpfen, Diensten und anderen Freizeitaktivitäten.

3. Mitgliedschaft

- (1) Den Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch können Kinder und Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit angehören, die im Gebietsbereich des Amtes- Barnim- Oderbruch ihren Wohnsitz haben, Ausnahmen zum Wohnsitz (Gebietsbereich) können nach Abstimmung zwischen örtlicher Jugendwehr und Träger zugelassen werden. Körperliche und geistige Besonderheiten werden entsprechend berücksichtigt. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmewunsch muss schriftlich geäußert werden, über die Aufnahme entscheiden der/ die örtliche Jugendwart/ in und Ortswehrführung gemeinschaftlich in Abstimmung mit dem Träger des örtlichen Brandschutzes. Das Mitglied erhält bei Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr vom Brandschutzträger.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
- Schutzkleidung zu erhalten
 - bei der Gestaltung u. Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - eine Vertretung (Jugendausschuss) zu wählen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht
- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Dienst
 - zur Befolgung von Umgangsformen und Anweisungen
 - zur Pflege und Förderung der Kameradschaft/ Gemeinschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei Übernahme in die Einsatzabteilung d. Erreichen d. Volljährigkeit
 - bei schriftlicher Austrittserklärung
 - auf Wunsch des Mitgliedes
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.

4. Organe, Organisation

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch sind:
1. der Amtsjugendwart/ die Amtsjugendwartin
 2. die Jugendwarte/ Jugendwartinnen
 3. der Jugendausschuss
- (2) Die Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch sind folgendermaßen organisiert:



5. Amtsjugendwart/in

- (1) Amtsjugendwart/in kann nur werden, wer:
1. Mitglied einer Ortswehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch ist
 2. das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 3. fachlich und persönlich geeignet ist.
- (2) Die fachliche Eignung liegt vor:
1. bei Vorlage einer aktuellen Jugendleitercard
 2. bei mindestens erfolgreich abgeschlossener Truppführer- Ausbildung
 3. weiterhin regelmäßige Teilnahme an geeigneten Lehrgängen, wie z.B. „Führungskräfte in der JF etc. je nach Bedarf und Angebot von vorhandenen Bildungsträgern
- Die fachliche Eignung kann innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Ordnung oder Berufung in diese Position nachgeholt werden.
- (3) Die persönliche Eignung liegt vor:
bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge.
- (4) Der/ die Amtsjugendwart/in hat folgende Aufgaben:
1. vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren gegenüber der Amtswehrführung, dem Träger des örtlichen Brandschutzes sowie bestehenden Mitgliedsorganisationen wie z. B. Kreisjugendfeuerwehr, Landesjugendfeuerwehr, Deutscher Jugendfeuerwehr usw.
 2. ist Ansprechpartner/in für die Jugendwarte/ ~innen bei allen Fragen und Problemen.
 3. betreibt gemeinschaftlich mit ihnen die Planung/ Gestaltung der Jugendarbeit auf Amtsebene.
 4. ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach Punkt 2 dieser Ordnung.
 5. führt regelmäßige Jugendwarte- Versammlungen durch, an denen alle Jugendwarte/ ~wartinnen der bestehenden Jugendfeuerwehren teilnehmen. Zu den Beratungen können auch die Amtswehrführung und weitere Gäste wie z. B. ein Vertreter des Trägers des örtlichen Brandschutzes und die stellvertretenden Jugendwarte/ ~ wartinnen geladen werden.
 6. ist für die Einberufung/ Tagung des Jugendausschusses verantwortlich.
 7. ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
 8. präsentiert die Jugendfeuerwehren in der Öffentlichkeit.
 9. nimmt an der Wehrführerberatung teil.
- (5) Der/ die Amtsjugendwart/in wird durch die Jugendwarte/ ~innen für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt. Jede/r Jugendwart/in hat eine Stimme. Die Wahl ist gültig, sobald ein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht und die Hälfte der Stimmberechtigten zur Wahl abgestimmt hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der/die Amtsjugendwart/in kann als Unterstützung eine Stellvertretung erhalten. Über die Notwendigkeit einer Stellvertretung entscheiden je nach Anzahl der bestehenden Jugendfeuerwehren die Jugendwarte/ ~innen. Die Abstimmung hierzu sowie die Wahl der Stellvertretung erfolgen analog zur Wahl des/der Amtsjugendwartes/ ~in. Der/die stellvertretende Amtsjugendwart/in hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie der/die Amtsjugendwart/in entsprechend dieser Ordnung. Eine Verteilung der Aufgaben/ Abstimmung zwischen Stellvertretung und Amtsjugendwart/in ist möglich und erwünscht.
- (7) Der/ die Amtsjugendwart/in wird durch die Amtswehrführung und den Brandschutzträger berufen und erhält eine Berufungsurkunde sowie eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Möglichkeiten des Brandschutzträgers (Satzung).
- (8) Der/ die Amtsjugendwart/in kann bei Nichterfüllung der Aufgaben, groben Verstößen, auf eigenen (schriftlichen) Wunsch gegenüber der Amtswehrführung oder mit Beendigung der Amtszeit entlassen werden.

- (9) Ist die Stelle des/ der Amtsjugendwartes/ ~in nicht besetzt, übernimmt die Stellvertretung die Position und leitet die Jugendfeuerwehr nach dieser Ordnung. Ist die Stellvertretung nicht berufen oder aus anderweitigen Gründen nicht in der Lage dazu, übernimmt ein Mitglied der Amtswehrführung vorübergehend diese Position oder kann kommissarisch ein geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren hierfür einsetzen.

6. Jugendwart/in

- (1) Sobald eine Freiwillige Feuerwehr in Abstimmung mit dem Brandschutzträger eine Jugendfeuerwehr gründet oder der/ die Jugendwart/in einer bestehenden Jugendwehr seine Funktion niederlegt, ist durch die örtliche Ortswehrführung ein/e (neue/r) Jugendwart/in zu benennen. Die Ortswehrführung soll hierbei die (ggf. zukünftigen) Mitglieder der Jugendfeuerwehr hören.
- (2) Der/ die Jugendwart/in muss fachlich sowie persönlich geeignet sein. Der Brandschutzträger prüft die fachliche und persönliche Eignung des/ der Jugendwartes/ ~in und nimmt bei Bedarf die Anmeldung der Jugendfeuerwehr vor. Die fachliche Eignung kann innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Ordnung oder Berufung in diese Position nachgeholt werden.
- (3) Die fachliche Eignung liegt vor:
1. bei Mitgliedschaft zur betreffenden Ortsfeuerwehr
2. Vorlage einer aktuellen Jugendleitercard
3. mindestens abgeschlossener Truppmann- Ausbildung entsprechend FwDV 2
- (4) Die persönliche Eignung liegt vor:
bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge.
- (5) Der/ die Jugendwart/in erhält eine Berufungsurkunde sowie eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Möglichkeiten des Brandschutzträgers (Satzung).
- (6) Der/ die Jugendwart/in führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, ein Dienstbuch und einen Dienstplan. Er/ Sie leitet einmal jährlich den Jahresbericht sowie bestehende Mittelbedarfe an den Brandschutzträger und sorgt für die jährliche Unterweisung der Unfallverhütungsvorschriften und die Einhaltung dieser Ordnung.
- (7) Der/ die Jugendwart/in sorgt für die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Ziel ist hierbei die optimale Vorbereitung und Abnahme der Kinderflamme, Jugendflamme, Leistungsspange nach den entsprechenden Bestimmungen.
- (8) Der/ die Jugendwart/in kann eine Stellvertretung benennen. Die fachliche und persönliche Eignung sowie Ausübung der Funktion ist analog zu den vorgenannten Regelungen zum/ zur Jugendwart/in anzuwenden. Die Stellvertretung erhält eine Ernennungsurkunde und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Möglichkeiten des Brandschutzträgers (Satzung).
- (9) Zur Abdeckung der Aktivitäten innerhalb der örtlichen Jugendfeuerwehr bedienen sich die Jugendwarte/ ~innen nach Ihrem Ermessen einer entsprechenden Anzahl freiwilliger Betreuer. Hierbei ist als Mindestbedarf der Betreuerschlüssel entsprechend aktuellem KitaG anzuwenden. Es wird jedoch zur optimalen Betreuung ein höherer Schlüssel empfohlen (x 2). Betreuer können dauerhaft aber auch gelegentlich eingesetzt werden. Bei dauerhaften Betreuern prüft der Brandschutzträger die Voraussetzung der fachlichen und persönlichen Eignung analog zu (3) und (4).
- (10) Die Funktion kann unbefristet ausgeübt werden. Sie kann nur bei Nichterfüllung der Aufgaben, groben Verstößen oder auf eigenen (schriftlichen) Wunsch gegenüber der örtlichen Wehrführung beendet werden. Die örtliche Wehrführung reicht diesen dem Brandschutzträger zur Kenntnis.

7. Jugendausschuss, Jugendsprecher

- (1) Die Mitglieder jeder bestehenden Jugendfeuerwehr können pro Altersgruppe einen Sprecher wählen, der in den Jugendausschuss entsandt wird. Nach Austritt oder Vollendung des 18. Lebensjahres ist durch die entsendende Jugendfeuerwehr umgehend ein neuer Sprecher zu wählen.
- (2) Der Jugendausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch 1x im Jahr und ist das Sprachrohr der Jugendfeuerwehren auf Amtsebene. Der Jugendausschuss unterstützt die Jugendwehren in Ihrer Arbeit, die Jugendsprecher unterstützen die Arbeit der Jugendwehren vor Ort.
- (3) Die Vertreter des Jugendausschusses wählen einen Delegierten, der an den Versammlungen/ Jugendforum auf weiteren Ebenen teilnimmt.

8. Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für den Dienst Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Das Mitglied ist für seine erhaltene Bekleidung und Ausrüstung selbst verantwortlich. Bei Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in gewaschenem und ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer mutwilligen Beschädigung oder Verlust der anvertrauten Bekleidung/ Ausrüstung kann der Brandschutzträger eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes einfordern.
- (3) Jede bestehende Jugendfeuerwehr reicht nicht benötigte Schutzkleidung und Ausrüstung umgehend an den Brandschutzträger weiter. Dieser bildet einen Pool und reicht daraus benötigte Ausrüstung/ Bekleidung an die übrigen Jugendfeuerwehren je nach Bedarfsmeldung weiter.

9. Ausbildung, Einsatz, Versicherungsschutz, Unfallverhütung

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei sämtlichen Aktivitäten, sowie für den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst in der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr- Unfallkasse (FUK) Brandenburg gesetzlich versichert. Die Versicherungsbeiträge übernimmt der Brandschutzträger.
- (3) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten, mindestens einmal jährlich sind diese zu erläutern und zu dokumentieren. Hierfür reicht der Brandschutzträger nach Abstimmung mit dem/ der Amtsjugendwart/in eine aktuelle Checkliste an die Jugendwarte/ ~innen aus.

10. Übernahme in den aktiven Dienst (Einsatzabteilung)

- (1) Mitglieder, die den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört und sich dort bewährt, kann die Probezeit entsprechend § 1 Absatz 5 Satz 2 Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr bei der Ortswehr entfallen.

11. Verstöße/ Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin, Kameradschaft oder sonstigen Vorfällen stehen den Kindern und Jugendlichen, sowie den Organen nach dieser Jugendordnung folgende Möglichkeiten zu:
1. Aussprache unter vier Augen
 2. Aussprache mit Jugendfeuerwehr / Jugendsprecher
 3. Aussprache mit Jugendwart/in
 4. Aussprache mit Ortswehrführung
 5. Aussprache mit Amtsjugendwart/in
 6. Aussprache mit Amtswehrführung
 7. Aussprache mit Brandschutzträger
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich nur nach erfolgter Aussprache vorgenommen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können z. B. sein:
- Mitteilung an Erziehungsberechtigte bzw. an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten
 - sonstige disziplinarische Maßnahmen
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

12. Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung wurde am 02.12.2022 von den Jugendwarten, der Amtswehrführung und den Amtsjugendwarten beschlossen.
- (2) Die Jugendordnung wurde am vom Brandschutzträger und dem Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch genehmigt und tritt in Kraft.

Wriezen, den

.....
.....
Amtsjugendwart

.....
.....
(für die Amtswehrführung)

.....
.....
K. Birkholz
Amtsdirektor